



House of Resources
KAISERSLAUTERN

Der eingetragene Verein

von der Gründung bis zur Auflösung

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Deutsche
Angestellten-Akademie
daa-kaiserslautern.de



Bildung schafft Zukunft.



Inhalt

■ Vor der Gründung	4
Mögliche Rechtsformen	4
Der eingetragene Verein	4
Der nicht eingetragene Verein	4
Der gemeinnützige Verein	4
Der wirtschaftliche Verein	5
■ Die Gründung	6
Grundsätzliches	6
Erstellung der Vereinssatzung	6
Planung der Gründungsversammlung	6
Gründungsversammlung / Wahl des Vorstandes	6
Gründungsprotokoll erstellen	7
Anmeldung des Vereins	7
Anmeldung beim Finanzamt	7
■ Kosten der Gründung	8
■ Der gegründete Verein	9
Rechte und Pflichten des Vorstandes	9
Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
Die Haftung des Vorstandes	9
Versicherung	9
■ Die Auflösung	10
Im Überblick	10
Vereinsauflösung – Mitgliederversammlung	10
Vereinsauflösung, Liquidation, Insolvenz	10
Sperrjahr nach der Auflösung	11
Aufbewahrung der Vereinsdokumente	11
■ Weiterführende Links	12

Vor der Gründung

Mögliche Rechtsformen

Ein Verein kann in unterschiedlichen Rechtsformen gegründet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vereinsgründung und Führung eines Vereins sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter den §§ 21 bis 79 verankert.

Als Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes angesehen. Ein Verein besitzt eine körperschaftliche Verfassung und tritt als Einheit auf, was bedeutet, dass er unabhängig vom Wechsel der Mitglieder ist.

Dabei wird zwischen **wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen** (auch Idealvereine genannt) unterschieden.

Der eingetragene Verein

Bei den meisten Idealvereinen handelt es sich um sogenannte **eingetragene Vereine** (e.V.).

Die Rechtsform e.V. hat den Vorteil, dass unkompliziert neue Mitglieder dem Verein beitreten können und auch der Austritt problemlos möglich ist.

Vorteile der Rechtsform e.V.:

- demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder
- Vorstand und die Mitglieder sind vor den Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt
- Verein gilt als juristische Person; das heißt, er kann im eigenen Namen klagen, ins Grundbuch eingetragen werden und als Körperschaft gemeinnützig agieren
- niedrige Gründungskosten für einen e.V.
- kein Mindestkapital zur Vereinsgründung notwendig

Die Nachteile der Rechtsform e.V.:

- als gemeinnütziger Verein darf er sich nur nachrangig wirtschaftlich betätigen
- bestimmte Grundvoraussetzungen müssen erfüllt werden: Der Verein braucht mindestens sieben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie eine Satzung, einen Vereinsnamen und einen Vorstand

Der nicht eingetragene Verein

- Nicht alle Idealvereine sind zwangsweise eingetragene Vereine.
- Es besteht auch die Möglichkeit, die Form eines nicht eingetragenen Vereins zu wählen.
- Dieser entsteht mit dem erfolgreichen Abschluss der Gründungsversammlung.
- Im Gegensatz zum e.V. ist er nicht im Vereinsregister eingetragen und damit nicht rechtsfähig.
- Der Eintrag im Vereinsregister wirkt sich vor allem auf die Haftung aus. Beim **nicht eingetragenen Verein** haften die Handelnden persönlich, während beim e.V. für gewöhnlich der Verein an sich, nicht aber der Vorstand oder einzelne Mitglieder haften.
- Die Entscheidung für einen nicht eingetragenen Verein kann verschiedene Gründe haben: die Voraussetzungen für einen Eintrag ins Vereinsregister sind nicht erfüllt, derartige Vereine sind leichter zu gründen und er ist staatsferner. Beispielsweise entscheiden sich manchmal kleine Hobbyvereine dafür, sich nicht ins Vereinsregister eintragen zu lassen, wenn sie sowieso nicht nach außen hin aktiv werden wollen.

Der gemeinnützige Verein

- Ziel eines gemeinnützigen Vereins ist die **Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks**. Die Voraussetzungen dafür sind in der Abgabenordnung geregelt. Im § 52 der Abgabenordnung findet sich eine Liste mit gemeinnützigen Zwecken (siehe unten).
- **Der gemeinnützige Zweck muss in der Vereinssatzung klar beschrieben sein**, inklusive konkreter Maßnahme(n) zur Umsetzung



des gemeinnützigen Zwecks. Die **Finanzverwaltungen** haben (leider innerhalb Deutschlands teilweise unterschiedliche) genaue Anforderungen an die jeweiligen Formulierungen.

- Sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine können die Gemeinnützigkeit beantragen (auch Vereine in Gründung). Der **Antrag auf Gemeinnützigkeit erfolgt beim Finanzamt** unter Vorlage der Satzung und des Gründungsprotokolls.
- **Vorteile der Gemeinnützigkeit sind Steuerbegünstigungen**, besserer Zugang zu **staatlichen Zuschüssen**, Möglichkeit der Ausstellung von **Spendenbescheinigungen** und die Möglichkeit, **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** zu zahlen (z. B. Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale).
- **Nachteile der Gemeinnützigkeit** sind die **eingeschränkte Mittelverwendung**, Mehraufwand durch erweiterte **Buchhaltungspflichten**, strikte Vorgaben zur **Satzung** und ein erhöhtes Risiko der **persönlichen Haftung** des Vorstands.

- Für gemeinnützige Vereine ist die Möglichkeit beschränkt, Gewinne zu erzielen. Grundsätzlich müssen erzielte **Einnahmen zeitnah dem Vereinszweck** zugeführt werden.
- Deckt das Finanzamt Mängel in der Vereinsführung auf, kann es die **Gemeinnützigkeit entziehen**. Dies erfolgt typischerweise rückwirkend und bedeutet für den Verein und den Vereinsvorstand oft **existenzbedrohende Konsequenzen** in Form von Steuerrückzahlungen und Strafen.

Der wirtschaftliche Verein

Für die Gründung eines wirtschaftlichen Vereins bieten sich als Rechtsformen die Genossenschaft, GbR, GmbH, AG, OHG, KG oder KGAA an.

Diese Formen erlauben es, wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, allerdings erfordern sie einen hohen Kapitaleinsatz und eine gewisse Haftung der Träger. In diesem Fall bietet sich die Form der AG an.

Die Gründung

Grundsätzliches

Für die Gründung und das Fortbestehen eines offiziell eingetragenen, rechtmäßigen Vereins müssen verschiedenen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es braucht sieben Mitglieder, denn die spätere Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet werden.
- Die Mitgliederzahl darf nach Gründung nicht unter drei sinken.
- Der Verein muss auf Dauer ausgelegt sein.
- Mindestens eine Person muss als Vorstand den Verein gesetzlich vertreten.
- Der Verein darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein, sondern muss vorwiegend ideelle Ziele verfolgen.

Erstellung der Vereinssatzung

Zusammen mit den Vereinspartnern wird eine Vorlage für die Vereinssatzung erstellt. In dieser müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Vereinsname
- Vereinssitz (nur der Ort)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Beurkundung von Beschlüssen
- Bildung des Vorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Wenn einer dieser Punkte fehlt, lehnt das Registergericht die Eintragung ab. Eine gute Orientierung für die Erstellung einer gültigen Satzung bieten zur Verfügung stehende Satzungsmuster. Sehr hilfreich ist oftmals auch ein Blick in das Vereinsregister. Dort eingetragene Satzungsmuster von bereits aktiven Vereinen mit vergleichbarem Vereinszweck lassen sich als inhaltliche Grundlage verwenden.

Allerdings sollte man darauf achten, dass diese Satzungen nicht veraltet sind und der neuesten Rechtsprechung zum Vereinsrecht entsprechen. Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte den Satzungsentwurf bei dem im Registergericht zuständigen Rechtspfleger überprüfen lassen. Wenn ein Verein gemeinnützig werden soll, ist es sinnvoll, die Satzung vorher auch dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Sollte das Finanzamt Bedenken bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit haben, können so Änderungen notfalls rechtzeitig durchgeführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch notwendige Satzungsänderungen zusätzlicher organisatorischer Aufwand und zusätzliche Kosten (Notar, Vereinsregister) auf den Verein zukommen.

Planung der Gründungsversammlung

Nach der Formulierung der Vereinssatzung muss eine Gründungsversammlung mit mindestens sieben Personen abgehalten werden. Im Rahmen der Vorbereitung der Gründungsversammlung sollten Versammlungsort und Termin festgelegt werden und Einladungen an die Beitrittsinteressenten und Gründungsmitglieder versendet werden.

Die Gründungsversammlung und Wahl des Vorstands

In der Gründungsversammlung erfolgen der Beschluss der Vereinssatzung und die Wahl eines Vorstands, der die Interessen des Vereins nach außen hin vertreten soll. Zudem müssen auch alle Organe gewählt werden, die laut Satzung vorgesehen sind. Die Vereinssatzung muss von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.



Gründungsprotokoll erstellen

Bei der Gründungsversammlung muss ein Vereinsgründungsprotokoll erstellt werden. In diesem wird der komplette Ablauf der Gründungsversammlung festgehalten. Das Gründungsprotokoll enthält unter anderem: Datum und Ort, die vollständigen Namen der anwesenden und beteiligten Personen und ihre Rollen, Beschlüsse, eine detaillierte Beschreibung, welche Mitglieder mit wie vielen Stimmen in den Vorstand gewählt wurden, eine Anwesenheitsliste und alle Unterschriften der relevanten Personen.

Anmeldung des Vereins

Sobald die ersten Schritte vollständig durchgeführt worden sind, kann die schriftliche Anmeldung beim Vereinsregister erfolgen, für dessen Verwaltung meist das örtliche Amtsgericht zuständig ist. Für die Eintragung ins Vereinsregister werden ein Anmeldeschreiben, das Original der Vereinssatzung und das Gründungsprotokoll mit den schriftlichen Wahlannahmen der Vorstände benötigt. Bevor man den Verein beim Amtsgericht anmeldet,

müssen die Unterschriften für die Anmeldung durch einen Notar beglaubigt werden. Bei der notariellen Anmeldung müssen alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (sogenannte BGB-Vorstandsmitglieder) erscheinen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

Anmeldung beim Finanzamt

Nach der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein einen Registerauszug als Nachweis des e.V.-Status. Für die Anmeldung beim Finanzamt muss der Registerauszug zusammen mit einer Ausfertigung der Satzung an das Finanzamt versendet werden.

Wenn das Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkennt, wird der Verein von der Zahlung von Eintragungskosten befreit und darf zudem Spenden annehmen und Zuwendungsbestätigungen ausstellen.



Kosten der Vereinsgründung

Die Kosten für die Gründung eines Vereines sind relativ niedrig.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschriften (bis zu 28 €)
- Registergebühren für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (ca. 50 €)
- Gebühren für die Bekanntmachung der Eintragung (zwischen 10 bis 30 €)
- Eventuell: Rechtsanwaltskosten, wer die Hilfe eines Rechtsanwalts bei der Erstellung der Satzung in Anspruch nimmt
- Spätere Eintragungen/Änderungen im Vereinsregister verursachen zusätzliche Kosten

Sofern kein Rechtsanwalt mit der Erstellung der Satzung beauftragt wurde, ergeben sich für die Gründung eines Vereins Gesamtkosten zwischen 90 € bis 140 €.

In einigen Bundesländern erlassen die Registergerichte gemeinnützigen Vereinen zudem die Eintragsgebühr.

Der gegründete Verein

Rechte und Pflichten des Vorstandes

In erster Linie kommt dem Vereinsvorstand die Aufgabe der **Geschäftsführung** (§ 27, Absatz 3 BGB) sowie der gesetzlichen Vertretung des Vereins zu. Er vertritt grundsätzlich und repräsentiert den Verein nach außen.

Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt, was sich allerdings nicht auf Rechtsgeschäfte bezieht, die außerhalb des Vereinszwecks liegen und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden. So können Geschäfte bezüglich Immobilien, welche eine bestimmte Summe überschreiten, von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden.

Es ist die Aufgabe des Vorstands, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die Vereinssatzung eingehalten werden.

Grundsätzlich trifft den Vorstand auch eine **Sorgfaltspflicht**, was bedeutet, dass er seine Aufgaben sorgfältig und ordnungsgemäß auszuüben hat. Er sollte demzufolge auch die Fähigkeiten besitzen, die das Amt erfordert.

Der Vorstand hat die Pflicht, das **Vereinsvermögen zu erhalten**. Er muss die Mitgliedsbeiträge erheben und ggf. anmahnen. Er muss unberechtigte Forderungen abwehren und den Verein vor Insolvenz schützen.

Der Vorstand hat die **Meldepflichten gegenüber dem Registergericht** zu erfüllen. Er muss insbesondere beschlossene Änderungen der Satzung oder Änderungen in Bezug auf die Vorstandsmitglieder dem zuständigen Registergericht mitteilen.

Der Vorstand muss zwingend mindestens einmal im Jahr eine **Mitgliederversammlung einberufen**. Hierzu muss er die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einladen. In dieser Mitgliederversammlung hat er einen Tätigkeitsbericht zu erteilen.

Dem Vorstand obliegt die **vereinsrechtliche** wie auch die **steuerliche Buchführung**.

Der Vorstand hat die Pflicht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Missachtet er einen Beschluss, so kann der Verein den Vorstand für einen hierdurch entstandenen Schaden in Regress nehmen. Ansonsten handelt der Vorstand vollkommen eigenverantwortlich. Dies bedeutet aber auch, dass er für schuldhaftes Fehlverhalten gegenüber dem Verein haftet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern eine umfassende Auskunftspflicht. Dieser Verpflichtung muss er im Rahmen einer Mitgliederversammlung nachkommen. Ansonsten stehen den Mitgliedern nur sehr eingeschränkte Informationsrechte zu.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich der Satzung entsprechend zu verhalten, d. h. insbesondere den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen und dem Verein keinen Schaden zuzufügen.

Die Haftung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand haftet gegenüber Dritten grundsätzlich unbeschränkt, d. h. mit dem kompletten Privatvermögen. Dies gilt allerdings nur, wenn er schuldhaft gehandelt hat, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig.

Verein und Vorstand haften gesamtschuldnerisch, d. h. Geschädigte können wählen, gegenüber wem sie ihre Ansprüche geltend machen.

Zusätzlich haften Vorstände gegenüber dem Verein bei Pflichtverletzungen.

Versicherung

Für die Vereine bieten sich insbesondere folgende Versicherungen an:

- Vereinshaftpflichtversicherung
- Veranstaltungsversicherung
- Vermögenshaftpflichtversicherung
- Vereins-, Gruppen- und Unfallversicherung
- Inhaltsversicherung

Die Auflösung

Im Überblick

- Die Vereinsauflösung ist immer ein Beschluss der **Mitgliederversammlung** (gemäß § 41 BGB), der mit **75% der Stimmen** bzw. mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit gefasst wird.
- Auch nach dem Beschluss existiert der Verein zunächst weiter, er befindet sich dann in **Stadium der Liquidation**.
- **Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand**, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes entscheidet.
- Der **Beschluss zur Auflösung** muss in notariell beglaubigter Form dem **Vereinsregister** vorgelegt werden.
- Die Liquidatoren müssen den Beschluss zur Auflösung in einer **Bekanntmachung** veröffentlichen, so dass **Gläubiger** die Möglichkeit haben, sich beim Verein zu melden.
- Nach dem sogenannte **Sperrjahr** (§ 51 BGB) ist der Abschluss der Liquidation notariell von den Liquidatoren beglaubigt dem Vereinsregister vorzulegen. Erst dadurch kann der Verein **aus dem Vereinsregister gelöscht** werden. In einigen Fällen kann auf das Sperrjahr verzichtet werden.
- Falls nach der Liquidation **Vermögen** verbleibt, ist dieses an die in der Satzung bestimmten **Anfallsberechtigten** zu übergeben.

Vereinsauflösung – Mitgliederversammlung

Gemäß § 41 BGB kann eine Vereinsauflösung nur als ein Mehrheitsbeschluss mit mindestens 75% bei der Mitgliederversammlung entschieden werden. Allerdings kann ein Verein die Anzahl an Stimmen auch individuell bestimmen. Dies muss allerdings klar in der Satzung verankert sein.

Wird diese Mehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung erreicht, gilt der Prozess der Vereinsauflösung als rechtlich anerkannt.

Der Beschluss zur Vereinsauflösung bedeutet nicht, dass mit dem Tag der Mitgliederversammlung alle Aufgaben niedergelegt werden. Vielmehr werden bis zur vollständigen Auflösung alle Tätigkeiten weitergeführt, da der Verein zunächst noch formal besteht.

Solange die Liquidation noch nicht beendet wurde, kann ein von der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss zur Vereinsauflösung auch wieder rückgängig gemacht werden.

Vereinsauflösung, Liquidation, Insolvenz

Wurde in der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, ist nun entscheidend, ob der Verein über Forderungen oder Verbindlichkeiten verfügt.

Ist dies nicht der Fall, kann die Löschung des Vereins bereits zu diesem Zeitpunkt im Vereinsregister angemeldet werden.

Hat der Verein allerdings noch Schulden, kann diese aber nicht tilgen, so ist ein Insolvenzverfahren nach § 42 BGB zu eröffnen.

Wenn zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung Vermögen vorhanden ist, sieht der Gesetzgeber die Liquidation des Vereins vor.

Gemäß § 48 BGB erfolgt diese durch den Vorstand oder andere durch die Mitgliederversammlung bestimmte Personen.

Die Bestellung der Liquidatoren sowie die Auflösung des Vereins müssen im Vereinsregister angemeldet werden. Im Zuge der Bekanntmachung sind auch die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Jede Bekanntmachung muss öffentlich durch einen Notar oder eine andere ermächtigte Behörde beglaubigt werden.

Sperrjahr nach der Auflösung

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Vereinsauflösung tritt ein Sperrjahr in Kraft.

In dieser Zeit haben die Liquidatoren die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu veräußern, offene Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten der Gläubiger zu tilgen.

Falls nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch Vermögen verbleibt, so fällt dieses gem. §45 BGB den in der Satzung bestimmten Personen zu. Wurden keine Anfallberechtigten bestimmt, dann erhalten die vorhandenen Mitglieder das Vermögen zu gleichen Teilen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Verein laut Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene. Andernfalls erhält der Fiskus das restliche Vermögen.

Nach Beendigung der Liquidation ist dies im Vereinsregister einzutragen. Erst dann kann der Verein gelöscht werden. Die Anmeldung zur Löschung muss von den Liquidatoren unterzeichnet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Vereinsauflösung offiziell.

Gem. § 53 BGB haften Liquidatoren als Gesamtschuldner, falls diese ihre Pflichten verletzen oder Vereinsvermögen vor Ausbezahlung der Gläubiger an Anfallberechtigte auszahlen.

Gem. § 51 BGB ist das ein Sperrjahr nach dem Abschluss der Liquidation und der Vereinsauflösung zwingend vorgeschrieben.

Damit wird unbekanntem Gläubigern ein definierter zeitlicher Rahmen gegeben, um offene Forderungen gegen den Verein vorzubringen. Auf diese Weise können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden. Erst mit dem Ende des Sperrjahres wird die Vereinsauflösung mit der Löschung aus dem Vereinsregister vollzogen.



Aufbewahrung der Vereinsdokumente

Die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen und Dokumenten nach einer Vereinsauflösung ist gesetzlich nicht geregelt.

Es ist allerdings ratsam, die Vorgaben des Handelsrechts anzuwenden und die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren.

Der Ort der Aufbewahrung sollte im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Weiterführende Links



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>



Abgabeordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

Impressum

Herausgeber

Deutsche Angestellten-Akademie GmbH
DAA Kaiserslautern
Richard-Wagner-Straße 1
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 36643-0
E-Mail info.kaiserslautern@daa.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form und zu keinem Zweck reproduziert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Stand: 02/2023

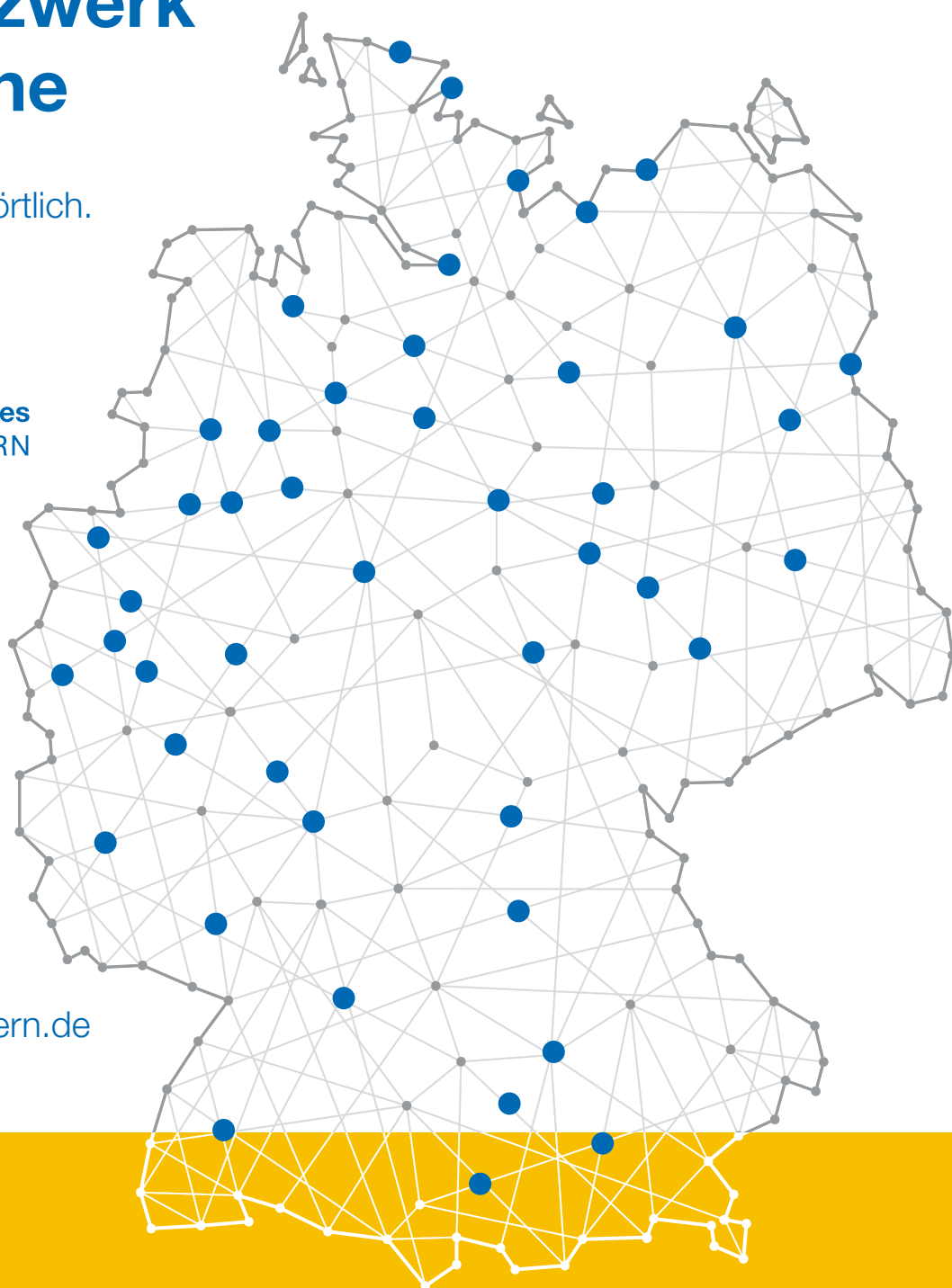
Ihr Netzwerk der Nähe

Wir nehmen
Kundennähe wörtlich.



House of Resources
KAISERSLAUTERN

daa-kaiserslautern.de



Ein Gespür zu haben für die Bedürfnisse unserer Kunden,
für ihre beruflichen Ziele und Weiterbildungswünsche – das kann
man nur, wenn man nah dran ist. Und das im wahrsten Sinne
des Wortes.

Mit mehr als 300 DAA-Kundenzentren bundesweit ist eines
auch in Ihrer Nähe – mit der ganzen Sicherheit zertifizierter
Qualität und Kompetenz.

Nutzen Sie jetzt Ihre Chance zur Weiterbildung und zum
beruflichen Vorwärtkommen.

Deutsche
Angestellten-Akademie GmbH
DAA Kaiserslautern

Richard-Wagner-Straße 1
67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 36643-0
E-Mail info.kaiserslautern@daa.de